

Sonderrichtlinie Verlustersatz für in- direkt Betroffene in der Landwirtschaft II

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen in den durch die Corona-Krise besonders betroffenen Betriebszweigen Schweinehaltung und Legehennen – Bodenhaltung

GZ: 2021-0.894.386

Inhalt

Präambel	4
1 Geltungsbereich	5
2 Rechtsgrundlagen.....	5
3 Ziele	5
4 Förderungsgegenstand	5
5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber	6
6 Förderungsvoraussetzungen	6
7 Art und Ausmaß der Förderung.....	7
8 Finanzierung der Förderungsmaßnahme	8
9 Abwicklung	8
10 Kontrolle und Prüfungen.....	10
11 Aufbewahrung von Unterlagen	11
12 Rückzahlung, Einbehalt.....	11
13 Datenverarbeitung	12
14 Weitere Bestimmungen	13

Präambel

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben dar, die in der Schweinehaltung bzw. Legehennen-Bodenhaltung tätig sind und seit Auftreten der Corona-Krise wirtschaftlich besonders betroffen sind. Diese Betriebe erleiden durch die Schließung der Gastronomie und Hotellerie hohe Umsatzausfälle, was zu einem negativen Betriebszweigergebnis führt.

Derzeit geltende Förderangebote für indirekt betroffene Unternehmen stellen auf Umsatzverluste ab, die anhand von Umsatzsteuerdaten des jeweiligen Unternehmens weitgehend automatisch ermittelt werden können. Derartige Daten sind bei den meisten Betrieben der Land- und Forstwirtschaft aufgrund der Umsatzsteuer- und/oder Einkommensteuerpauschalierung nicht vorhanden. Um eine äußerst aufwändige und zeitintensive Ermittlung der betrieblichen Umsatzverluste auf Basis von Rechnungen und anderer allenfalls nur freiwillig verfügbarer Daten vermeiden zu können, ist ein Ausweichen auf andere Daten und pauschalere Berechnungen erforderlich. So können beispielsweise Verluste in einem Betriebszweig anhand von Deckungsbeiträgen für diesen Betriebszweig pauschal ermittelt werden. Es ist dann lediglich noch die Mengenkomponekte zu ermitteln, welche aus vorhandenen Datenbanken gewonnen werden kann. Damit wird eine mit den anderen Wirtschaftshilfen vergleichbare rasche Abwicklung und eine für die Antragsteller weitgehend automatisierte und damit kaum fehleranfällige Antragstellung garantiert.

Um Überschneidungen mit dem Verlustersatz laut Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes zu vermeiden, werden Antragsteller, die für den gleichen Betrachtungszeitraum einen Verlustersatz bei der Cofag beantragt haben, von der Förderung nach dieser Sonderrichtlinie ausgeschlossen. Soweit künftig noch andere Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist eine doppelte Beantragung für die jeweiligen Betrachtungszeiträume ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Überprüfung der beihilferechtlichen Obergrenze sind insbesondere die bisherigen Förderungen laut Sonderrichtlinie pauschaler Verlustersatz, Förderungen der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen zur Regelung der Auszahlungsphase 4 und des Ausfallsbonus III, weitere Covid-Maßnahmen auf Bundesebene wie aufrechte Haftungen aus 100%igen aws-Überbrückungsgarantien und Maßnahmen von Ländern und Gemeinden zu berücksichtigen. .

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen, die in den durch die Corona-Krise besonders indirekt betroffenen Betriebszweig der Schweinehaltung im Zeitraum Dezember 2021 bis Februar 2022 eingetreten sind. Für den Betriebszweig Legehennen – Bodenhaltung werden die Monate Jänner und Februar 2022 berücksichtigt.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber auf Grund des Förderungsansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den Förderzeitraum gemäß Punkt 1.1.
- 1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014,
2. Mitteilung der Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19. ABl. Nr. C 91 I vom 20.3.2020. S. 1;
3. Rahmengenewilligung der Kommission zur staatlichen Beihilfe SA.56840 (2020/N) – Austria COVID-19: Austrian liquidity assistance scheme, geändert durch SA.58640 (2020/N), SA.59320 (2020/N), SA.61614 (2021/N) und SA.100831 (2021(N)).

3 Ziele

Abfederung der wirtschaftlichen Verluste und Sicherung der Liquidität von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die in der Schweinehaltung bzw. Legehennen-Bodenhaltung tätig sind und durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise besonders betroffen sind.

4 Förderungsgegenstand

- 4.1 Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von betrieblichen Verlusten (negativen Betriebszweigergebnissen) in der Schweinehaltung und Legehennenhaltung - Bodenhaltung, welche von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in einem oder mehreren der folgenden Betrachtungszeiträumen besonders betroffen sind: für die Schweinehaltung sind dies die Monate Dezember 2021, Jänner 2022 und Februar 2022; für den Betriebszweig Legehennen – Bodenhaltung die Monate Jänner 2022 und Februar 2022.

5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

5.1 Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen,

die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und in deren Eigentum stehende Einrichtungen kommen als Förderungswerberin nicht in Betracht.

6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber erleidet aus der Tätigkeit in der Schweinehaltung bzw. Legehennen-Bodenhaltung im jeweiligen Betrachtungszeitraum einen Rückgang des Deckungsbeitrages von mindestens 30 %.

6.2 Ermittlung des Rückgangs des Deckungsbeitrages

6.2.1 Die Feststellung des Rückgangs des Deckungsbeitrages erfolgt pauschal durch Heranziehung der von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen monatlich errechneten Deckungsbeiträge für die Mastschweine- und Zuchtsauenhaltung bzw. Legehennen-Bodenhaltung. Der Rückgang ergibt sich aus der Differenz der Deckungsbeiträge für die vergleichbaren Zeiträume Dezember 2019, Jänner 2020 und Februar 2020 mit den Deckungsbeiträgen für die Betrachtungszeiträume. Für Legehennen-Bodenhaltung werden nur die Monate Jänner und Februar 2020 herangezogen.

6.2.2 Folgende Betriebszweige erfüllen in den angegebenen Betrachtungszeiträumen auf Basis bereits vorliegender Daten die Voraussetzung gemäß Punkt 6.1:

- Schweinemast und Zuchtsauenhaltung: Dezember 2021, Jänner 2022 und Februar 2022
- Legehennen – Bodenhaltung: Jänner 2022, Februar 2022

6.2.3 Für die im Jahr 2022 liegenden Betrachtungszeiträume werden die Ergebnisse der pauschalen Ermittlung des Rückgangs des Deckungsbeitrages und damit die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 6.1 sowie die sich damit ergebenden Förderungsbeträge/Einheit gemäß Punkt 7.3.4 jeweils nach Vorliegen der Daten der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen durch das BMLRT als Ergänzung zu dieser Sonderrichtlinie kundgemacht.

6.3 Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb darf zum Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewesen sein.

6.4 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat für denselben Betrachtungszeitraum und denselben Betriebszweig kein Ansuchen auf einen Verlustersatz gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gestellt oder wird ein solches nicht stellen.

7 Art und Ausmaß der Förderung

7.1 Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Abfederung der betrieblichen Verluste (negatives Betriebszweigergebnis).

7.2 Ausmaß der Förderung

- 7.2.1 Die Förderung der gemäß Punkt 7.3 pauschal ermittelten betrieblichen Verluste beträgt 70 %.
- 7.2.2 Der gemäß Punkt 7.2.1 ermittelte Förderbetrag muss mindestens EUR 500 betragen. Darunterliegende Förderbeträge werden nicht berücksichtigt. Die Förderung wird mit EUR 100.000 je Betriebszweig begrenzt.
- 7.2.3 Durch die Gewährung der Förderung auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie darf es nicht zu einer Überschreitung des beihilferechtlichen Höchstbetrages nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens in Höhe von EUR 290.000 kommen. Für die Landwirtschaft relevante Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens sind: Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfonds-gesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen zur Regelung der Auszahlungsphase 4 und des Ausfallsbonus III, Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft, der Fixkostenzuschuss 800.000 gemäß der Verordnung über die Gewährung eines FKZ 800.000, Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes, zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19-Krise sowie Zuwendungen von Bundesländern oder Gemeinden, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden.
- 7.2.4 Sollten die beantragten Förderungen zu einer Überschreitung der Obergrenze gemäß Punkt 8 führen, so werden die sich aus den Förderungsansuchen ergebenden einzelbetrieblichen Zahlungen aliquot gekürzt.

7.3 Pauschale Ermittlung der betrieblichen Verluste (negative Betriebszweigergebnisse)

- 7.3.1 Die betrieblichen Verluste für den jeweiligen Betrachtungszeitraum werden pauschal für die Betriebszweige Schweinehaltung bzw. Legehennen-Bodenhaltung aus dem jeweiligen Deckungsbeitrag abzüglich der jeweiligen Fixkosten auf Grundlage der Daten und Berechnungen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen je Einheit der für den Betriebszweig typischen Produktionskategorie, z.B. Mastschweine, ermittelt.

Der Verlust/Einheit ist mit der Anzahl der Einheiten, die der Betrieb im jeweiligen Betrachtungszeitraum produziert hat, zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt die pauschal ermittelten betrieblichen Verluste für die jeweiligen Betrachtungszeiträume dar.
- 7.3.2 Es können nur solche Produktionskategorien des Betriebszweigs berücksichtigt werden, für die es einerseits amtlich verfügbare betriebsindividuelle Produktionszahlen und andererseits Daten und pauschale Berechnungsergebnisse über Deckungsbeiträge und Fixkosten der der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen gibt, die zur pauschalen Ermittlung der betrieblichen Verluste herangezogen werden können.
- 7.3.3 Für den Betriebszweig Schweinehaltung wird die Anzahl der Einheiten aus der Tierliste des Mehrfachantrags-Flächen 2021 herangezogen.

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen im durch die Corona-Krise besonders betroffenen Betriebszweig der Schweinehaltung

Wurde kein Mehrfachantrag-Flächen (MFA) 2021 abgegeben, ist der vergleichbare Bestand laut Jahrerhebung des Veterinärinformationssystems heranzuziehen. Es gilt der in der Tierliste bzw. in der Jahrerhebung im VIS angegebene durchschnittliche Tierbestand, oder mangels eines solchen der Stichtagsbestand, für Mastschweine ab 32 kg und für Zuchtsauen. Nach dem 31. Dezember 2021 gemeldete Bestandsänderungen können nicht berücksichtigt werden.

Von Betrieben, die nach dem 01.01.2022 neu in die Schweinehaltung eingestiegen sind (Neueinsteiger) und keinen MFA Flächen 2021 gestellt haben, ist der durchschnittliche Tierbestand (Durchschnittstierliste 01.01. – 31.12.2021) mit entsprechenden Nachweisen der AMA zu melden.

Ausgehend vom Bestand an Sauen bzw. an verkaufsfähigen Mastschweinen, die aus dem Mast-schweinebestand errechnet werden, ergibt sich unter Zugrundelegung einer viermonatigen Mast-dauer, dass im Monat durchschnittlich 0,233 Mastschweine verkauft werden.

7.3.4 Für den Betriebszweig Legehennen – Bodenhaltung wird die Anzahl der Legehennen aus dem Legehennen-Register sowie Herdenbestandsdaten der Poultry Health Data (PHD) der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) herangezogen.

7.3.5 Somit ergeben sich folgende Förderungsbeträge in EUR je Einheit in den jeweiligen Betrachtungszeiträumen:

Einheit	12/2021	01/2022	02/2022
Zuchtsau/Stück	28,77	29,90	27,84
Mastschwein/Stück	15,38	12,69	11,01
Legehennen/100 Stück	-	19,24	22,24

8 Finanzierung der Förderungsmaßnahme

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Bundes. Es stehen insgesamt 20,0 Mio EUR zur Verfügung.

9 Abwicklung

9.1 Förderungsabwicklungsstelle ist die Agrarmarkt Austria (im Folgenden AMA) im Namen und auf Rechnung des Bundes.

9.2 Die Förderungsabwicklungsstelle erfüllt folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungsansuchen,
2. Kontrolle der Förderungsvoraussetzungen,
3. Entscheidung über die Förderungsansuchen und
4. Auszahlung

9.3 Förderungsansuchen

9.3.1 Die Förderungsansuchen sind ausschließlich elektronisch über eAMA unter Verwendung des vorgesehenen Online-Formulars bei der Förderungsabwicklungsstelle einzureichen.

9.3.2 Förderungsansuchen können ab 25. April 2022 bis spätestens 31. Mai 2022 eingereicht werden.

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen im durch die Corona-Krise besonders betroffenen Betriebszweig der Schweinehaltung

9.3.3 Die Beantragung für die Betrachtungszeiträume Dezember 2021, Jänner 2022 und Februar 2022 für den Betriebszweig Schweinehaltung bzw. Jänner und Februar 2022 für den Betriebszweig Legehennen-Bodenhaltung hat jeweils in einem einzigen Ansuchen zu erfolgen.

9.3.4 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:

1. Name der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers (bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
2. Anschriften der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers
3. Betriebsnummer, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl
4. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Förderungswerber
5. Bankverbindung
6. Bestätigung über die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen, Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

9.3.5 Diese dem Förderungsansuchen zugrundeliegende Sonderrichtlinie bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

9.4 Entscheidung über das Förderungsansuchen

9.4.1 Förderungsansuchen werden von der Förderungsabwicklungsstelle hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie auf Vollständigkeit und Richtigkeit auf Basis der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers geprüft. Die Genehmigung der Förderungsansuchen hat innerhalb des Zeitraums zu erfolgen, der von der Europäischen Kommission in der staatlich genehmigten Beihilfe angegeben ist.

Bei Überschreitung der Obergrenze gemäß Punkt 8. dieser Sonderrichtlinie, werden die sich aus den Förderungsansuchen ergebenden einzelbetrieblichen Zahlungen aliquot gekürzt. Dabei ist zur Absicherung und Abdeckung von erforderlichen Nachzahlungen aufgrund von Einsprüchen und anderen Gründen für Nachberechnungen Sicherungsbetrag im notwendigen Ausmaß zurückzubehalten.

9.4.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – binnen angemessener Frist schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

9.4.3 Die Förderungsabwicklungsstelle hat die Gewährung der Förderung und die Auszahlung unverzüglich in die Transparenzdatenbank einzumelden.

9.5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des BMLRT nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.

9.6 Verwendungsnachweise und Berichte

Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem BMLRT bis spätestens 31. Dezember 2022 einen Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen. Auf Basis der in diesen Berichten enthaltenen Daten hat das BMLRT eine Evaluierung, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden, vorzunehmen.

9.7 Datenaustausch

Hat eine Förderungswerberin oder ein Förderungswerber einen Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses, eines Umsatz- oder Verlustersatzes oder eines Ausfallsbonus gestellt, hat die AMA der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) auf deren begründete Anfrage zur Erfüllung europarechtlicher oder nationaler haushaltsrechtlicher und förderrechtlicher Vorgaben bei der Bearbeitung von Förderansuchen, insbesondere der Prüfung beihilferechtlicher Obergrenzen und der Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen sowie des Fördermissbrauchs, Auskünfte über die Höhe beantragter oder bereits gewährter Förderungen aufgrund dieser Sonderrichtlinie sowie erforderlichenfalls weitere damit im Zusammenhang stehende Informationen zu erteilen. Dabei ist auf die Prinzipien der Zweckbindung und der Datenminimierung zu achten.

Ebenso ist die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) verpflichtet der AMA zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzung gemäß Punkt 6.4 Auskünfte über die Beantragung eines Verlustersatzes gemäß Verordnung über einen Verlustersatz zu erteilen.

10 Kontrolle und Prüfungen

- 10.1 Die Organe und Beauftragten des BMLRT, der Förderungsabwicklungsstelle, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 10.2 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.
- 10.3 Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 10.4 Sind der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 10.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 10.6 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 10.7 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 10.8 Verweigert die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert diese die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

- 10.9 Ist im Förderungsansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die Förderungswerberin oder der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 10.10 Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 10.11 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 10.12 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Förderungsabwicklungsstelle.
- 10.13 Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 10.14 Über Kontrollen gemäß Punkt 10.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLRT, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.

11 Aufbewahrung von Unterlagen

- 11.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12 Rückzahlung, Einbehalt

12.1 Grundsatz

- 12.1.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzahlen, wenn insbesondere
- unvollständige oder unrichtige Angaben (insbesondere hinsichtlich der Beantragung weiterer Covid-Förderungen) gemacht werden,
 - die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen im durch die Corona-Krise besonders betroffenen Betriebszweig der Schweinehaltung

- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

12.2 Ausmaß

12.2.1 Die Rückzahlung hat nach den Vorgaben des § 25 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zu erfolgen.

12.2.2 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

12.2.3 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, mit den der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme oder aus anderen Maßnahmen des BMLRT aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind.

13 Datenverarbeitung

13.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLRT (als Datenschutzrechtlich Verantwortlicher) und die AMA als beauftragte Förderungsabwicklungsstelle berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Das BMLRT und die Förderungsabwicklungsstelle sind insbesondere berechtigt, Daten aus dem Mehrfachantrag-Flächen 2021 abzufragen und für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und Berechnung der Förderung zu verarbeiten.

13.2 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber stimmt zu, dass das BMLRT und die von ihr beauftragte Förderungsabwicklungsstelle AMA berechtigt ist, Daten laut VIS-Jahreserhebung oder Daten des Legehennen-Registers sowie Herdenbestandsdaten der Poultry Health Data (PHD) der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) bzw. für Betriebe, die nach dem 01.07.2021 neu in die Schweinehaltung eingestiegen sind, für die Förderung relevante Daten der Verbringungs-/Bewegungsmeldungen im VIS, zu erhalten und zu verarbeiten.

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen im durch die Corona-Krise besonders betroffenen Betriebszweig der Schweinehaltung

- 13.3 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 13.4 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLRT jede gewährte Förderung in Höhe von mehr als EUR 10.000 innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung zu veröffentlichen ist.
- 13.5 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung
- Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

14 Weitere Bestimmungen

14.1 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

14.2 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

14.3 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung werden auf der Homepage des BMLRT unter www.bmlrt.gv.at veröffentlicht.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerberinnen und Förderungswerber zu sorgen.

14.4 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

14.5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

14.6 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen im durch die Corona-Krise besonders betroffenen Betriebszweig der Schweinehaltung

14.7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 14.3 in Kraft und mit 31. Dezember 2022 außer Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist diese Sonderrichtlinie nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.